

## Antrag auf Bauwasserversorgung

Umbauter Raum laut Baugesuch:  m<sup>3</sup>

Geplante Bauzeit Monat/Jahr:

von:  bis:

### Eigentümer / Bauherr

Firma (Optional):

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer / Flurstück der Verbrauchsstelle:

PLZ, Ort / Teilort:

Telefon Bauherr:

### Rechnungsadresse sofern abweichend

Firma (Optional):

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort / Teilort:

Telefon Ansprechpartner:

**Unbedingt zu beachten: Die Anschlusskomponenten und Zähleranlage ist durch den Kunden/Antragsteller ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die durch äußere Einwirkungen entstehen (z.B. Frost, Schlag- bzw. Lasteinwirkung) oder durch Verlust, trägt der Antragssteller. Im Schadensfall haftet der Antragssteller sowohl für den Materialschaden, als auch für den Wasserverlust.**

### Unterschrift Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Anlage: Auszug Wasserversorgungssatzung der Stadt Murrhardt (Vollständige unter [www.stadtwerke-murrhardt.de](http://www.stadtwerke-murrhardt.de))

### Meldeformular für Bauwasser *(nur von den SWM auszufüllen)*

**\*Kein Abwasser berechnen\***

Abrechnung nach umbautem Raum

Abrechnung über Wasserzähler

Einbaudatum: \_\_\_\_\_

Lage des Zählers: \_\_\_\_\_

Einbau Zähler Nr.:

Fabrikat: \_\_\_\_\_

Geräteart: \_\_\_\_\_ Größe Q3: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/h

Zählerstand:  m<sup>3</sup>

Baujahr: \_\_\_\_\_

waagrecht  senkrecht

\_\_\_\_\_  
Monteur SWM: Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Bauherr/Vertreter Bauunternehmen  
Name, Vorname in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Monteur SWM Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bauherr/Vertreter Bauunternehmen Unterschrift

Ausbau Zähler Nr.:

Ausbaudatum: \_\_\_\_\_

Zählerstand:  m<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
Monteur SWM: Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Bauherr/Vertreter Bauunternehmen  
Name, Vorname in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Monteur SWM Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Bauherr/Vertreter Bauunternehmen Unterschrift

## **Auszug aus der Wasserversorgungssatzung**

Für Baumaßnahmen relevante Paragraphen:

### **§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Bei der Herstellung von Bauwerken wird das verwendete Wasser durch einen geeigneten Zähler festgestellt. Sofern dies technisch nicht möglich, oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei.

Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### **§ 45 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 41, 42 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

### **§ 46 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils für den vorangegangenen Monat am 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11., 1.12. und 1.1. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten Entstehungszeitpunkt.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Elftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 47 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden zwei Wochen nach den dort genannten Terminen zur Zahlung fällig. V. Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

### **§ 48 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht.

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Benutzungsgebühren, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt.

### **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Stadtwerken mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die vollständige Wasserversorgungssatzung finden Sie unter [www.stadtwerke-murrhardt.de](http://www.stadtwerke-murrhardt.de)